

Praktisch jede geschäftliche Beziehung – ob zu Kunden, Aktionären oder Mitarbeitern – ist auch von rechtlichen Regeln bestimmt. Die wichtigsten Beschlüsse und Verträge auf einen Blick.

Alles was Recht ist

- 1 **Standard-Dokumente für Organbeschlüsse.** Das Start-up-Unternehmen sollte über Standard-Dokumente betreffend die Beschlüsse der Organe verfügen. Das sind beispielsweise bei einer Aktiengesellschaft die Protokolle der Generalversammlungen sowie der Verwaltungsratssitzungen.
- 2 **Aktionärsbindungsvertrag (ABV).** Ein ABV (betrifft ausschliesslich die Aktiengesellschaft oder GmbH) dient hauptsächlich der Regelung der Corporate Governance (detaillierte Regelungen für das Funktionieren von Verwaltungsrat und Generalversammlung) sowie der Übertragungsbeschränkungen der Aktien/Stammanteile (z.B. Vorhand- und Vorkaufsrechte, Kaufrechte, Mitverkaufspflicht, Mitverkaufsrecht, Verkaufsrecht).
- 3 **Employee Stock Option Plan (ESOP) oder Phantom Stock Option Plan (PSOP).** Das Management kann z.B. das Recht erhalten, zu einem bestimmten Preis (und nach Ablauf einer Wartezeit) eine bestimmte Anzahl von Beteiligungspapieren an der Jungfirma zu erwerben. Im Falle des PSOP erhalten die Mitglieder des Managements lediglich fiktive Beteiligungspapiere.
- 4 **Term Sheets und Verträge mit Investoren.** Bei der Beschaffung von Eigen- respektive Fremdkapital sind unbedingt Term Sheets und Beteiligungs- beziehungsweise (Wandel-)Darlehensverträge mit den Investoren abzuschliessen (siehe Seite 39).
- 5 **Domain-Namen.** Nach Möglichkeit sollte ein Start-up seinen Firmennamen ebenso wie den Markennamen als Domain-Namen registrieren und entsprechende Bezeichnungen auch auf möglichen Social-Media-Plattformen frühzeitig sichern.
- 6 **Firmennamen und Marken.** Neben dem markenrechtlichen Schutz in der Schweiz macht für exportorientierte Unternehmen auch ein Schutz im Ausland Sinn. Dabei sollte sichergestellt werden, dass es keine Verwechslbarkeit mit geschützten Namen und Marken von anderen Unternehmen gibt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein (teures) Rebranding erfolgen muss.
- 7 **Patente.** Bei Erfindungen macht in der Regel die Anmeldung von Patenten Sinn (siehe Seite 46). Achtung: Patente für Software sind in der Schweiz und in Europa nur sehr beschränkt möglich.
- 8 **Geheimhaltungsvereinbarung.** Mit Dritten, denen Know-how offenbart wird, sollten standardmässig Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- 9 **Sicherung der Rechte an Arbeitsresultaten.** Ein Start-up sollte festlegen, welche von Arbeitnehmern geschaffenen Rechte auf das Unternehmen übergehen. Und in Verträgen mit beigezogenen Dritten gilt es sicherzustellen, dass die Rechte an geschaffenen Arbeitsresultaten vollumfänglich auf die Jungfirma übergehen.
- 10 **Arbeitsvertrag.** Ein sauber abgefasster Standard-Arbeitsvertrag, welcher mit der geltenden Gesetzgebung und mit einem allenfalls bestehenden Gesamtarbeitsvertrag konform ist, minimiert das Risiko von rechtlichen Auseinandersetzungen.
- 11 **Absichtserklärungen oder Term Sheets mit Kunden.** Als Vorstufe zu einem Vertragsabschluss ist es von Vorteil, Absichtserklärungen oder Term Sheets schriftlich zu vereinbaren.
- 12 **Allgemeine Geschäftsbedingungen.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten sauber abgefasst sein, mit dem Businessmodell des Start-up-Unternehmens übereinstimmen und durch den Vertragspartner rechtsgültig akzeptiert werden.
- 13 **Standard-Verträge mit Distributoren oder Agenten.** Falls eine Jungfirma im Vertrieb mit Agenten oder Distributoren arbeitet, helfen vorbereitete Standard-Verträge, die Vertragsverhandlungen zu beschleunigen und bessere Bedingungen auszuhandeln.

Beat Speck Rechtsanwalt und Notar, Wenger & Vieli AG
www.wengervieli.ch